

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Landgericht Chemnitz Geschäftsstelle
Herr Präsident Huber
Hohe Str. 19 und 23
09112 Chemnitz

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
3NS 750 Js 33072/17	24.0.2018(eing. 28.08.18)	STSLGC-OTO 05/18	05.09.2018

B e t r i f f t: nichtiges Schreiben der Frau Troxler vom 24.08.2018 (EINSCHREIBEN/EINWURF)

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Sehr geehrter Herr Präsident Huber,

die Arbeit Ihrer Arbeitsstelle ist ungeheuer beachtlich.

Beachtlich, wie diese bundesrepublikanisches Recht und Gesetz anwendet und durchsetzt, wenn es doch nur von Nutzen ist.

Beachtlich aber auch, wie diese eben dieses bundesrepublikanische Recht mißachtet und das bis hin zur Rechtsbeugung, wenn es nicht nutzt und ihrer Abhängigkeit entgegensteht.

Rechtsbeugung, die von Frau Munz vom OLG ins Spiel gebracht wurde. Ins Spiel gebracht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die sie einer Mitteilung beilegte, in der sie mir mitteilte, daß meine Schreiben, die ich an Sie gerichtet hatte, an das OLG weitergegeben wurden.

Wohlmerklich darf ich hier darauf hinweisen, daß ich bis hier in diesem Schreiben von bundesrepublikanischem Recht gesprochen habe und nicht vom eigentlich gültigen deutschen Recht und Gesetz.

Bundesrepublikanisches Recht, das ohne verfassungsgemäße Grundlage, die Sie bis dato immer noch nicht nachgewiesen haben, völkerrechtswidrig ist.

Völkerrechtswidrig, aufgrund der beiden Menschenrechtspakte, in denen jeweils im Artikel 1 das Selbstbestimmungsrecht der Völker festgehalten ist. Das verbindliche Selbstbestimmungsrecht der Völker, mit dem das deutsche Volk bzw. das gesamte deutsche Volk, aber auch das Staatsvolk des Freistaates Sachsen sich das Grundgesetz sowie auch die Sächsische Verfassung von 1992 lt. deren Präambeln mit einem verfassungsgebenden Kraftakt gegeben haben sollen.

Genau dieser Kraftakt ist mir bis dato trotz ständiger Forderung von noch keiner vermeintlichen öffentlich rechtlichen Verwaltung, zu der auch Ihre Arbeitsstelle als Justiz zählt, nachgewiesen worden.

Ohne einen Nachweis einer öffentlich rechtlichen Berechtigung, also einer rechtsgültigen verfassungsgemäßen Grundlage, die bekanntlicherweise das Rechtsstaatsprinzip darstellt, ist nach wie vor der Verdacht auf Amtsanmaßung Ihrerseits aufrechterhalten.

Die mir vorgeworfene Amtsanmaßung fand zu keinem Zeitpunkt statt, da ich nicht im geringsten öffentlich rechtlich gehandelt habe, egal wie ich mich bezeichnete, ob als Ministerpräsident, ob als Präsident eines nicht vorhandenen OLG oder sonstwie.

Da diese Stellenbezeichnung in bezug auf ein Reichsland Sachsen zu diesem Zeitpunkt rein rechtlich nicht vorhanden waren, sind sie genau soviel wert wie die Stellung eines Karnevalsprinzen.

So geht es in den ganzen Streitsachen in bezug auf Amtsanmaßung gegen mich um nichts anderes als mich von meinem unbedingten Drang nach Wahrheit abzubringen. Dieses führen sie nach wie vor mit meiner weiteren wirtschaftlichen und körperlichen Zerstörung durch. Mein Wahrheitsdrang, der auch klar tatsächliche grobe Verfehlungen wie Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinwirkung, den ich unumstritten zugegeben habe, bestätigt. Bestätigt auch dadurch, daß ich nach vollzogenem Strafmaß eine anschließende medizin-psychologische Untersuchung im ersten Anlauf bestanden habe und daraufhin meinen Führerschein zurückerhielt.

Die Beachtlichkeit Ihrer Arbeitsstelle zeigt sich nun wieder in einer weiteren Mitteilung vom 24.08.2018 wahrscheinlich durch eine Person Troxler, die sich in dieser Mitteilung als Vorsitzender Richter des LG Chemnitz bezeichnet. In dieser Mitteilung in Form eines Beschlusses wird verneint, daß ich deutscher Staatsangehöriger wäre, obwohl von mir klar bei der Versammlung am 14.06.2018 mit Herrn Zimmermann aufgezeigt wurde, daß ich Reichs- und Staatsangehöriger bin. Man sollte nicht verneinen, daß es über diese Versammlung meinerseits keine Aufzeichnung gäbe, mit der die entsprechend ausführliche Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.06.2018 erstellt wurde.

Reichs- und Staatsangehöriger des entsprechenden Gesetzes (RuSTAG von 22.7.1913 RGB. 583). Dieses RuSTAG ist wie nachgewiesen von den vier Besatzungsmächten als rechtsgültig beständig, vorausgesetzt worden. Rechtmäßig beständig nachgewiesenermaßen selbst in der BRD bis in das Jahr 1999. Die Rechtsbeständigkeit des RuSTAG konnte 1999 ohne verfassungsgemäße Grundlage, die Ihrerseits nach wie vor darzustellen verweigert wird, nicht aufgehoben werden. Nicht aufgehoben, da ohne verfassungsgemäße Grundlage ein entsprechendes Gesetz nichts weiter als eine willkürliche Regel darstellt.

In der Mitteilung vom 24.08.18 Ihrer Arbeitsstelle wird sich auf § 346 i.V.m. § 345 bezogen. Das stellt wiederum einen Nutzen für Sie dar, da ohne Vertretung in Form eines Rechtsanwalts die Form der Norm nicht eingehalten wird.

Die Form der Norm kann nicht eingehalten werden, da ohne verfassungsgemäße Grundlage die bundesrepublikanische Rechtsanwaltsordnung angewendet wird und durch diese nach § 33 der Rechtsanwaltsordnung der Richter und der Rechtsanwaltskammer verpflichtet ist und nicht dem Mandanten. Mit dieser Verpflichtung wäre es einem Rechtsanwalt unmöglich ohne seine BRD-Zulassung zu verlieren, die Forderung nach einer rechtsgültigen verfassungsgemäßen Grundlage vor Gericht zu stellen. Ohne diese Forderung zu stellen, wäre nach wie vor die Verletzung meines Rechtsschutzes nicht behoben.

Wiederum wurde die Mitteilung Ihrer Arbeitsstelle vom 24.08.18 vom vermeintlichen Vorsitzenden Richter in Person Troxler nicht handschriftlich unterschrieben und somit nach fortgebildetem bundesrepublikanischem Recht (BVWG AZ 8 B 186.92) nichts weiter als ein rechtlich nichtiger Entwurf. Ein rechtlich nichtiger Entwurf ist nicht in der Lage eine Frist zu eröffnen. Zu einer Fristöffnung ist es zudem erforderlich, daß die Mitteilung als Beschluß mit sog. gelben Brief ordnungsgemäß zugestellt wird.

Ordnungsgemäß zugestellt nach § 177 ZPO. Nachweislich wurde auch hier wieder die Norm verletzt, indem der gelbe Brief lediglich in den Hausbriefkasten eingelegt wurde, obwohl ich mich zu der Zeit mit Sicherheit in der Wohnung Siegener Straße 24 aufgehalten habe. Mit Sicherheit aufgehalten, weil ich wegen meiner körperlichen Zerstörung (Blendung) allein nicht in der Lage bin, mich im öffentlichen Raum zu bewegen und meine Lebensgefährtin zu diesem Zeitpunkt bei ihrem Sohn zu besuch war und erst am Freitag, dem 31.08.18 in die gemeinsame Wohnung zurückkehrte.

Es bleibt nun bei Ihnen und Ihren Unterstellten sich dem Verdacht gegen die Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches, insbesondere § 4 und §7 strafbar zu machen, auszusetzen. Strafbar ohne Verjährung nach § 5 des VStGB.

Somit hat die Weiterleitung meines Schreibens vom 21.08.2018 an das OLG Sachsen keinen Erfolg gebracht umsomehr, da dessen Präsident Herr Häfner ebenfalls den Nachweis einer rechtsgültigen verfassungsgemäßen Grundlage mit folgenden Worten verweigerte:

„Auf eine Diskussion über die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland werde ich mich nicht einlassen. Dies ist nicht meine Aufgabe und stellt nur sinnlose Zeitverschwendung mit aus meiner Sicht abwegigen Theorien dar.“

Man läßt sich also nicht auf eine Diskussion zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der BRD ein. Man läßt sich nicht darauf ein, weil man nicht in der Lage ist, so der verstärkte Verdacht, die rechtsgültigen verfassungsrechtlichen Grundlagen nachzuweisen. Es wäre nicht die Aufgabe des

Herrn Häfner und der anderen sächsischen Justiz, wobei er wiederum gegen Art. 19 Abs.1 GG und Art. 37 der SV (Zitiergebot), denen er sich vermeintlich unterstellt, verstößt. Sinnlose Zeitverschwendung und aufgrund abwegiger Theorien würde ein solcher Nachweis darstellen. Sinnlose Zeitverschwendung, weil es nicht zum Nutzen der Rechtsstaatswidrigkeit ohne verfassungsgemäße Grundlage beiträgt.

Dies insgesamt stellt die ungeheure Beachtlichkeit Ihrer Arbeitsstelle in das Rampenlicht der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit, die dabei erkennen wird, daß die vermeintliche Strafmaßnahme gegen mich ohne verfassungsgemäße Grundlage letztendlich eine räuberische Erpressung § 255 StGB darstellt. Räuberische Erpressung, weil die Forderung unter Androhung von Freiheitsentzug unter Mißbrauch bewaffneter Kräfte (Polizei) eingetrieben wird. Eingetrieben, obwohl die ganze Sache auf einer falschen Verdächtigung § 164 StGB nachgewiesenermaßen beruht. Die rechtlich nichtige Mitteilung vom 24.08.18 in Form eines rechtlich nichtigen Entwurfs wegen fehlender handschriftlicher Unterschrift der Person Troxler sende ich Ihnen zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt

Anhang: rechtlich nichtiger Entwurf vom 24.8.18 zu meiner Entlastung zurück

Verteiler: - LG Chemnitz
- Botschaft Rußlands in Berlin
- Deutschlandverteiler

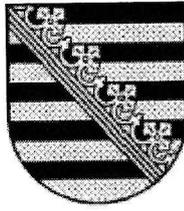
Ergebnis:

Sendungsnummer

rr888362349de

Status der Sendung

Die Sendung wurde am 07.09.2018 ausgeliefert.



Landgericht Chemnitz

Landgericht Chemnitz
Hohe Straße 19-23 , 09112 Chemnitz
3 Ns 750 Js 33072/17

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Strafabteilung

Chemnitz, 27.08.2018

Geschäftsstelle

Telefon: 0371 453 2615 (Fr. Lüth)
0371 453 2613 (Fr. Neumann)
0371 453 2635 (Fr. Kluge)
Telefax: 0371 453 2651

Aktenzeichen: **3 Ns 750 Js 33072/17**
(Bitte bei Antwort angeben)

Berufungsverfahren gegen Opelt, Olaf, geb. 04.02.1960 wg. Beleidigung

Sehr geehrter Herr Opelt,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Neumann

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlagen:

Ausfertigung des Beschlusses vom 24.08.2018

Rechtsmittelbelehrung Wiedereinsetzung und Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts
binnen 1 Woche ab Zustellung (§ 346 Abs.2 StPO).

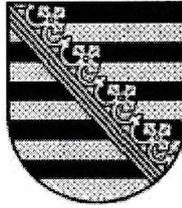
Das Landgericht Chemnitz weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, nähere Informationen unter www.egvp.de.

Dienstgebäude:
Hohe Straße 19-23
09112 Chemnitz

Telefon: 0371 453 0
Telefax: 0371 453 2300

Öffnungs- und Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag:
08:30 Uhr bis 15:15 Uhr
Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Landesjustizkasse Chemnitz
Zunächst mit der bei der Bundesbank Chemnitz
Straßenbahnlinie 4 und 6/522 zur IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
Zentral- BIC: MARKDEF1870
Haltestelle, dann weiter mit dem
Bus, Linie 62 oder 72 bis zur
Haltestelle Kaßbergauffahrt.
mit dem PKW: Jeweils den
Bundesstraßen Richtung
Zentrum folgen, dann weiter
gemäß der direkten Beschilderung
zur West- bzw. Reichsstraße.



Aktenzeichen: **3 Ns 750 Js 33072/17**
Amtsgericht Chemnitz, 6 Cs 750 Js 33072/17

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

Olaf Thomas Opelt,
geboren am 04.02.1960 in Karl-Marx-Stadt/DDR, geschieden, Staatsangehörigkeit:
deutsch, wohnhaft: Siegener Straße 24, 08523 Plauen

wegen Beleidigung

ergeht am 24.08.2018
durch das Landgericht Chemnitz - Strafkammer als Berufungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Revision des Angeklagten wird gemäß § 346 Abs. 1 StPO i.V.m. § 345 Abs.2 StPO als unzulässig verworfen.
2. Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels sowie seine hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Der Angeklagte hat seine fristgemäß eingelegte Revision nicht in der nach § 345 Abs.2 StPO vorgeschriebenen Form begründet. Über die Formvorschriften wurde der Angeklagte belehrt.

Troxler
Vorsitzende Richterin am
Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Chemnitz, 27.08.2018

Neumann
Neumann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Sie können binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses die Entscheidung des Revisionsgerichts beantragen.
2. Der Antrag ist ausschließlich bei dem unten bezeichneten Gericht **schriftlich** einzureichen.
3. Zur Fristwahrung genügt es nicht, dass der Antrag innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn der Antrag vor dem Ablauf der Frist bei dem unten bezeichneten Gericht **eingeht**.
4. Der Antrag muss in deutscher Sprache gestellt werden.
5. Schriftliche Erklärungen können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die Voraussetzungen für eine Bearbeitung und die Bekanntgabe dieser Voraussetzungen sind in den §§ 2 und 3 der Sächsischen E-Justizverordnung bestimmt. Informationen hierzu können über die Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz (www.justiz.sachsen.de/content/4536.htm) aufgerufen werden.

Landgericht Chemnitz, Hohe Straße 19/23, 09112 Chemnitz
Tel.: 0371/453-0, Fax: 0371/453-2651

(Genau Bezeichnung des Gerichts)